

Zur Rückstandssituation bei Lebensmitteln

Strategien der Lebensmittelüberwachung

Neue Anforderungen an die Rückstandsanalytik

Der Aufwand für den Nachweis von Pflanzenschutzmittel-Rückständen hat erheblich zugenommen. Zum einen sind die gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung der Analytik stark gestiegen, zum anderen sind viele neue Wirkstoffe in der Anwendung, die vermehrt den Einsatz verschiedener Untersuchungsmethoden erfordern. Untersuchungen mit einer klassischen Multimethode sind oft nicht mehr ausreichend. Eine effiziente Überwachung verlangt neue Strategien, um möglichst viele der relevanten Wirkstoffe festzustellen.

Rückstandsfreiheit bei Lebensmitteln aus ökologischem Anbau

Die Rückstandsgehalte in Lebensmitteln aus ökologischem Landbau unterscheiden sich von konventionell erzeugten Lebensmitteln signifikant. Während in konventionellen Lebensmitteln häufig Rückstände nachgewiesen werden, sind Öko-Lebensmittel zu einem sehr hohen Prozentsatz (ca. 95 %) rückstandsfrei. Als Grenze der Rückstandsfreiheit wird ein analytischer Nullwert von 0,01 mg/kg (Nachweisgrenze) für ausreichend und praktikabel angesehen.

Ein kleiner Prozentsatz der Öko-Lebensmittel enthält Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, die auf Grund der Art und der Menge der Wirkstoffe auf eine unzulässige Behandlung bzw. eine Vermischung mit konventioneller Ware zurückgeführt werden müssen. Die von verschiedenen Seiten immer wieder vertretene Auffassung, dass sich Lebensmittel aus ökologischem Landbau und aus konventioneller Produktion wegen der allgemeinen Umweltkontamination und auf Grund von Abdrift kaum unterscheiden, ist nicht (mehr?) zutreffend.

Öko-Monitoring

Baden-Württemberg führt im Zusammenhang mit der vom Ministerrat des Landes beschlossenen Gesamtkonzeption zur Förderung des ökologischen Landbaus zusätzlich ein spezielles Untersuchungsprogramm für Lebensmittel aus ökologischem Landbau (Öko-Monitoring) durch. Dieses Öko-Monitoring erfolgt im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Lebensmittel aus ökologischem Anbau sollen systematischer und häufiger als in der Vergangenheit auf Rückstände und Kontaminanten untersucht werden. Ziel des Monitorings soll sein, in dem stark expandierendem Marktsegment Verbrauchertäuschungen besser zu erkennen und durch eine effiziente und glaubwürdige Kontrolle das Verbrauchervertrauen in die Qualität ökologisch erzeugter Lebensmittel zu stärken.

Das Untersuchungsprogramm erstreckt sich vorrangig auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, aber auch auf andere Kontaminanten (z.B. Tierarzneimittel, Mycotoxine, Elemente, PCB, Dioxine und andere Organochlorverbindungen) sowie auf gentechnisch veränderten Organismen oder auf die Bestrahlung.

Ziele:

1. Stuserhebung der Belastung ökologisch erzeugter Lebensmittel mit Rückständen und Kontaminanten.
2. Vergleich von Öko-Lebensmitteln aus einheimischer Produktion mit Öko-Produkten anderer Herkunft.
3. Feststellung irreführender Kennzeichnung bei Hinweis auf ein Erzeugnis nach der Öko-VO.

Verbrauchertäuschung

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Öko-Lebensmitteln werden als Verbrauchertäuschung i. S. des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG beurteilt, wenn aus dem Rückstandsvorkommen auf einen Verstoß gegen die Regeln der Öko-Verordnung geschlossen werden kann. Damit werden bei Rückständen in Öko-Lebensmitteln neben den Kontrollstellen nach der Öko-Verordnung auch die Lebensmittelüberwachungsbehörden tätig.

Es wurden Leitlinien für die Beurteilung von Rückständen in Öko-Lebensmitteln entwickelt. Bei sachgerechter Produktion nach den Vorschriften der Öko-Verordnung sind Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, die nur im konventionellen Anbau zugelassen sind, i.d.R. nicht nachweisbar. Als praktischer Nullwert wird für die meisten Fälle im Ackerbau ein Rückstandsgehalt von 0,01 mg/kg angesehen. Grundsätzlich ist aber im Einzelfall zu prüfen (Lebensmittel/Wirkstoff Kombination), ob ein Verstoß gegen die Öko-Verordnung vorliegt oder ob die Rückstände abdriftbedingt sind oder durch die allg. Umweltkontamination (z.B. Altlasten von chlororganischen Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Lindan oder Dieldrin) zu erklären sind.

Gesetzliche Regelung der Rückstandsfreiheit

Es ist zu diskutieren, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben bei Öko-Lebensmitteln um Regelungen über Rückstandsgehalte von Pflanzenschutzmitteln, die im konventionellen Anbau zugelassen sind, erweitert werden sollten. Hierzu wird vorgeschlagen, einen sog. praktischen Nullwert für Rückstände in Lebensmitteln aus ökologischem Landbau einzuführen. Nach den vorliegenden Daten, wäre ein Grenzwert von 0,01 mg/kg aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes vernünftig, seitens der Landwirtschaft praktikabel und bezogen auf den Überwachungsaufwand noch vertretbar. Dieser Wert entspricht auch den Regelungen für Kleinkinder und Säuglingsnahrung (Diätverordnung)